



## **ESTI Mitteilung Nr. 2020-0201** **10. Februar 2020**

### **Umfang der Bewilligung für natürliche Personen**

Jede fachkundige Person im Sinne von Art. 8 NIV kann Trägerin einer allgemeinen Installationsbewilligung sein. Es wird unterschieden zwischen Bewilligungen für natürliche Personen (Art. 7 NIV) und Bewilligungen für Betriebe (Art. 9 NIV).

Ausserdem kann jede Person, die zur Durchführung von Installationskontrollen befugt ist (kontrollberechtigt im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. a NIV), Trägerin einer Kontrollbewilligung sein. Auch bei den Kontrollbewilligungen wird zwischen Bewilligungen für natürliche Personen (Art. 27 Abs. 1 NIV) und solchen für Betriebe unterschieden (Art. 27 Abs. 2 NIV).

Die Installationsbewilligungen (Art. 7 NIV) und Kontrollbewilligungen (Art. 27 Abs. 1 NIV) für natürliche Personen sind für fachkundige oder kontrollberechtigte Personen bestimmt, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten oder Kontrollen durchführen möchten. Dabei geht es für die betroffene Person darum, dass sie eine Gefälligkeit erbringen kann, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt – zum Beispiel im Bekanntenkreis – grundsätzlich ohne dafür finanziell entschädigt zu werden. Die fachkundige oder kontrollberechtigte Person ist dann zugleich Inhaberin und Trägerin der Bewilligung.

Es handelt sich also um einen relativ begrenzten Anwendungsbereich. Die Bewilligung für natürliche Personen ist insbesondere nicht dazu gedacht, dass eine Person im Bereich der elektrischen Installationsarbeiten und der elektrischen Kontrollen kommerziell tätig werden kann.

Der Bereich der kommerziellen Tätigkeiten wird durch die Bewilligung für Betriebe (Art. 9 und Art. 27 Abs. 2 NIV) abgedeckt. Diese ist sowohl für die nicht im Handelsregister eingetragene kleine Einzelirma bestimmt, die im Jahr nur wenige kleinere Arbeiten ausführt, als auch für die grosse Aktiengesellschaft, die auf mehreren Baustellen gleichzeitig tätig ist. Im Rahmen einer Bewilligung für Betriebe ist das Unternehmen Inhaber der Bewilligung, während es sich bei der fachkundigen Person (oder der kontrollberechtigten Person) um die Trägerin der Bewilligung handelt.

Angesichts des völlig unterschiedlichen Kontextes, in dem die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe verwendet werden kann (technische Mitarbeiter auf Stufe EFZ, Hilfskräfte und Lernende), sieht die NIV eine Reihe von Regeln zur Organisation des Unternehmens vor (Art. 9 bis 10b NIV). Diese zusätzlichen und spezifischen Bestimmungen für diese Art von Bewilligung sind erforderlich, um sicherzustellen, dass eine wirksame technische Überwachung gewährleistet ist, wobei die mögliche Entwicklung des Unternehmens im Laufe der Zeit zu berücksichtigen ist.

Es ist daher umso wichtiger, dass fachkundige und kontrollberechtigte Personen ihre Bewilligungen für natürliche Personen nur im privaten, nicht-kommerziellen Bereich und nur für sporadische Tätigkeiten verwenden. Eine Zweckentfremdung dieser Bewilligung, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, würde es ihrem Inhaber ermöglichen, die

spezifischen Regeln zur Unternehmensorganisation zu ignorieren, was zu einer potenziellen Gefährdung der Sicherheit der elektrischen Installationen in der Schweiz führen würde.

Das ESTI wird diese Praxis durch eine Anpassung des Textes der erteilten neuen Bewilligungen für natürliche Personen festlegen, so dass der beschränkte Umfang der Bewilligung für die Inhaber klar definiert ist. Die bereits bestehenden Bewilligungen wiederum werden nach und nach angepasst, insbesondere im Rahmen regelmässiger Inspektionen.

Autoren

Vincent Bohnenblust, Jurist

Daniel Otti, Geschäftsführer